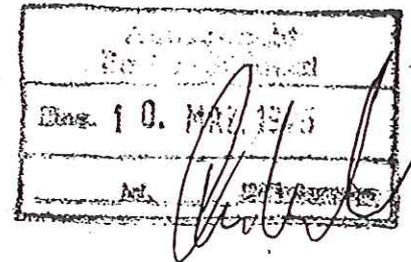


Satzung des Sportvereins Hasenmoor



§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12.11.1974 in Hasenmoor-Fuhlenrue gegründete Sportverein führt den Namen
" SPORTCLUB HASENMOOR "

Der Verein hat seinen Sitz in Hasenmoor. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Bramstedt eingetragen.

2. Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Schleswig-Holstein werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsfarben: Blaues Hemd; Weiße Hose; Blaue Stutzen.
5. Bankverbindung: Spar- und Darlehnskasse Hasenmoor / Konto-Nr. 2608.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Höhe der Beiträge ist Versammlungsbeschluss.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b.) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4
Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a.) Verweis;
- b.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5
Beitrag

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung;
- b.) der Mitarbeiterkreis;
- c.) Der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung;
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt;
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt; wenn es 10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. In den Vereinsaushängeschrank soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstandes;
 - b.) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers;
 - c.) Entlastung des Vorstandes;
 - d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - e.) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a.) von den Mitgliedern;
 - b.) vom Vorstand;
 - c.) vom Mitarbeiterkreis.
9. Bei der Mitgliederversammlung darf nur über Tagesordnungspunkte entschieden werden.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 9

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a.) Die Mitglieder des Vorstandes;
- b.) die Spartenleiter;
- c.) die Übungsleiter ;
- d.) die Betreuer, Platz- und Hauswarte;
- e.) Schiedsrichter und Kampfrichter;
- f.) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene;
- g.) Kassenprüfer.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a.) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer;
 - b.) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie den Leitern der einzelnen Sparten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises;
 - b.) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Spartenleiter und seinen Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Der Spartenleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß am Ende jeder Versammlung zur Abstimmung gegeben werden.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Spartenleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Nach jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer durch Loßentscheid aus.

§ 14

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederver-

sammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen:
 - a.) wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.) wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem DRK Kinderheim Wolfsberg zu.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wenemoor, den 12. November 1974

Lüpf
.....
(1.Vorsitzender)

Karl Heinz Kellid
.....
(2.Vorsitzender)

Hildegard Kruse
.....
(Schriftführer)

Lisa Kramel
.....
(Kassenwart)

Horst Pomeroy
.....
(Spartenleiter)

Horst Bupp
.....
(Spartenleiter)

Hildegard Mauer
.....
(Spartenleiter)



Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Bramstedt unter VR 282 am 22. Mai 1975.

Bad Bramstedt, den 26. MAI 1975

Rudolf Justizsekretär

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts